Dienstvereinbarung

über den Einsatz dienstlich bereitgestellter Mobiltelefone und mobiler Datenendgeräte der Uniklinik Köln

Zwischen

dem Universitätsklinikum Köln (AöR)

- im folgenden Dienststelle genannt -

vertreten durch den Ärztlichen Direktor

-einerseits-

und

dem Personalrat Wissenschaft des Klinikums

- im folgenden Personalrat genannt -

vertreten durch die Vorsitzende Person

-andererseits-

wird auf der der Grundlage des § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land NRW (LPVG) folgende Dienstvereinbarung über den Einsatz dienstlich bereitgestellter Mobiltelefone und mobiler Datenendgeräte der Uniklinik Köln geschlossen:

Präambel

Gleichlautende Dienstvereinbarungen werden jeweils zwischen der Dienststelle und dem Personalrat des Klinikums sowie dem Personalrat Wissenschaft des Klinikums abgeschlossen. Bei Kündigung dieser Dienstvereinbarung oder Antrag auf Änderung verpflichten sich die Vertragsparteien den anderen Personalrat unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt für die Anlagen dieser Dienstvereinbarung.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Einsatz dienstlich bereitgestellter Mobiltelefone und mobiler Datenendgeräte der Uniklinik Köln in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen dem Personalrat und der Dienststelle zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und unter Wahrung der berechtigten Interessen der Beschäftigten zu regeln.

§ 1
Definition

(1) Ein Mobiltelefon (Handy, GSM-Telefon) ist ein tragbares Telefon, das über Funk mit dem öffentlichen Telefonnetz kommuniziert und daher ortsunabhängig eingesetzt werden kann.

(2) Ein mobiles Datenendgerät im Sinne dieser Dienstvereinbarung ist eine tragbare Datenendeinrichtung (Smartphone), die über ein kabelloses Netzwerk oder ein Funktelefonnetz auch an einen Server/Rechner angeschlossen ist/werden kann. Als Endeinrichtung kann sie die Funktionen der Nachrichtenquelle und die der Nachrichtensenke ausführen (Daten empfangen und Daten senden).

§ 2
Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten der Uniklinik Köln sowie die Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten der Universität zu Köln, die an der Uniklinik Köln beschäftigt sind (im Folgenden Beschäftigte genannt).

§ 3
Begriffsbestimmungen / Datenschutzrechtliche Belange

(1) Es gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW –), das Gesundheitsdatenschutzgesetz und der in bereichsspezifischen Gesetzen geregelte Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte unterstützt die Dienststelle bei der Sicherstellung des Datenschutzes. Sie oder er berät bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten und überwacht bei der Einführung neuer Verfahren oder der Änderung bestehender Verfahren die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. (§ 32a Abs.1 S. 5 u. 6 DSG NRW)

§ 4
Einsatz, Beschaffung und Leistungsmerkmale der Mobiltelefone und mobilen Datenendgeräte

(1) Im Intranet der Uniklinik Köln veröffentlicht die Dienststelle verschiedene Endgeräte sowie mögliche Tarife.

(2) Die Dienststelle verpflichtet sich, nur Geräte zu beschaffen, die dem geltenden technischen Stand entsprechen und für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben geeignet sind. Die Beschaffung der Geräte ist in Anlage 1 beschrieben.

(3) Mit Zustimmung des oder der disziplinarischen Vorgesetzten kann eine private Nutzung durch den Personalbereich schriftlich gestattet werden.

(4) Der Einsatz des Mobiltelefons und der mobilen Datenendgeräte im Ausland muss vom Kostenstellenverantwortlichen vorab genehmigt werden. Hinweise zur Nutzung sind im Intranet der Uniklinik Köln bereitgestellt.

(5) Eine Verhaltens- oder Leistungskontrolle ist nicht gestattet.

§ 5
Abrechnungsverfahren

Der Netzbetreiber erstellt eine monatliche Gesamtrechnung für die Mobiltelefone. Darin werden auch die Kosten in jeweils einer Summe pro Endgerät mit der dazugehörigen Telefonnummer und Kostenstelle ausgeworfen.

§ 6
Verfahren bei Verdacht des Missbrauchs

(1) Bei Verdacht der missbräuchlichen Nutzung durch einen Beschäftigten ist unverzüglich eine Beschäftigte/ein Beschäftigter des Personalbereichs zu informieren.

(2) Diese/Dieser informiert unverzüglich die Bereichsleitung Personal. Bei begründetem Verdacht informiert diese die/den zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n und die vorsitzende Person des zuständigen Personalrats. Die Bereichsleitung Personal fordert bei der Leitung des IT-Bereichs fachliche Unterstützung an.

(3) Die erforderliche Beweissicherung wird unter fachlicher Unterstützung durch die uk-it abgestimmt und durchgeführt. Hierbei werden die Daten sichergestellt und der/die Betroffene/n, soweit zulässig, informiert.

(4) Die Bewertung der Daten im Hinblick auf eine missbräuchliche Nutzung erfolgt nach Zustimmung des zuständigen Personalrates durch die Leitung des Personalbereichs, die Leitung des IT-Bereichs und die/den zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n. Die vorsitzende Person des zuständigen Personalrats nimmt in beratender Funktion teil. Wenn die/der Betroffene es wünscht, ist ein Personalratsmitglied seines Vertrauens hinzuziehen.

(5) Der Vorgang ist detailliert durch die Dienststelle zu protokollieren.

§ 7
Information der Beschäftigten

Neben der Veröffentlichung dieser Dienstvereinbarung durch die Dienststelle erhalten die Nutzerinnen und Nutzer der Mobiltelefone gegen Empfangsbescheinigung eine Kopie dieser Dienstvereinbarung nebst Anlagen. Die Empfangsbescheinigung wird Bestandteil der Personalakte.

§ 8
Anlagen zur Dienstvereinbarung

Die Dienstvereinbarung umfasst die in der Anlage 0 aufgeführten Anlagen.

§ 9
Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt auf unbestimmte Zeit am Tage ihrer Unterzeichung in Kraft.

(2) Diese Dienstvereinbarung kann von jedem der Beteiligten mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Anlagen sind mit der Kündigung der Dienstvereinbarung ebenfalls gekündigt.

Die Dienstvereinbarung nebst Anlagen gilt bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung fort.

(3) Die Anlagen können von den Beteiligten auch ohne Vorliegen einer Kündigung nach Abs. 2 einzeln schriftlich gekündigt werden und zwar mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Eine gemäß Satz 1 gekündigte Anlage gilt bis zu ihrer Neufassung bzw. Änderung fort.

(4) Im Falle gesetzlicher oder tariflicher Regelungen, aber auch in anderen Bedarfsfällen, ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Personalräten und der Dienststelle auch ohne die in Abs. 2 und 4 genannten Fristen eine Änderung oder Anpassung der Dienstvereinbarung oder der Anlagen möglich.

(5) Diese Dienstvereinbarung und/oder die Anlagen können ungeachtet der Absätze 2 und 4 einvernehmlich aufgehoben werden.

(6) Der Personalrat und die Dienststelle informieren die Beschäftigten in geeigneter Form über den Abschluss und den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über erfolgte Änderungen bzw. Anpassungen.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit im Übrigen hiervon nicht berührt.

Köln, 15/03/12

Der Ärztliche Direktor

Professor Schömig

Die Vorsitzende Person
des Personalrats

Dr. Schütz

Dienstvereinbarung

über den Einsatz dienstlich bereitgestellter Mobiltelefone und mobiler Datenendgeräte der Uniklinik Köln

Anlage 0 – Anlagen zur Dienstvereinbarung

Anlage 1	Beschaffungsprozess

Dienstvereinbarung

über den Einsatz dienstlich bereitgestellter Mobiltelefone und mobiler Datenendgeräte der Uniklinik Köln
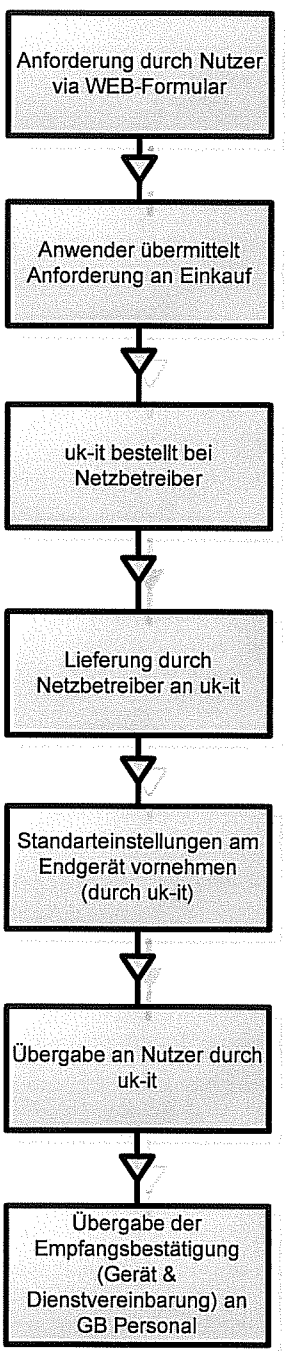
Anlage 1 – Beschaffungsprozess